



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 7

Salzgitter, den 3. April 2014

41. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
38 Abfallbilanz .....	53	41 1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Direktwahl am 25. Mai 2014 .....	56
39 Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzgitter.....	53	42 Öffentliche Zustellungen .....	57
40 Gemeindewahlausschuss zur Direktwahl am 25. Mai 2014.....	55		

## Amtliche Bekanntmachungen

### 38

#### Abfallbilanz

Für die Stadt Salzgitter ist die Abfallbilanz 2013 erstellt worden.

In die nach § 4 NabfG aufgestellte Abfallbilanz kann ab dem 31.03.2014 montags bis freitags während der Dienstzeiten im Städtischen Regiebetrieb, Korbmacherweg 5, Zimmer 16, Einsicht genommen werden.

-Städtischer Regiebetrieb-

### 39

#### Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzgitter

##### § 1 Aufgabe der Kinderkommission

Die Kinderkommission ist ein Beirat zur Vertretung von Kindern und deren Interessen. Sie ist keine Kommission von Kindern, sondern eine fachpolitische Kommission für Kinder, die sich mit der Umsetzung u.a. folgender Ziele befasst:

- Stärkung des Ziels einer kinderfreundlichen Stadt Salzgitter
- Verbesserung der Lebensverhältnisse der Kinder
- Stärkung der Rechte und der Beteiligung von Kindern
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Interessen von Kindern
- Abbau der Benachteiligung bestimmter Gruppen von Kindern

Sie

- gibt Anregungen, Hinweise und Impulse für ein kinderfreundliches Handeln in der Stadt Salzgitter
- wirbt für eine Beteiligung von Kindern in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen, die die Belange von Kindern betreffen
- bringt die Interessen der Kinder in die Planungen und Vorhaben der Stadt ein.
- Dazu kann sie Stellungnahmen zu Verwaltungsvorlagen oder Ratsanträgen abgeben.
- kann Symposien, Anhörungen und Podiumsdiskussionen zu Kinder betreffenden Themen durchführen.

##### § 2 Zusammensetzung der Kinderkommission

- (1) Die Kinderkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtelterrates der Kindertagesstätten
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtelterrates der Grundschulen
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 Kindertagesstätten und Familienzentren der Stadt Salzgitter
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rektorenkonferenz der Grundschulen
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kinderschutzbundes
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendrings
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Netzwerkes Integration als Vertretung der Migrantenselbsthilfe-Organisationen
- Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat vertretenden Fraktionen
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bündnis „Leben mit Kindern“

(2) Als beratende Mitglieder gehören der Kinderkommission an:

- der/die Kinder- und Familienbeauftragte der Stadt Salzgitter
- der/die Netzwerkkoordinator/-in des Netzwerkes „Frühe Hilfen“
- die Jugendhilfeplanung
- der/die Jugendpfleger/-in

(3) Die Kinderkommission kann bei Bedarf dritte Personen als Experten zu bestimmten Themen hinzuladen.

### **§ 3 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder der Kinderkommission**

- (1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder der Kinderkommission nach § 2 Abs. 1 und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Vorschlagsliste unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 71 Abs. 6 in Verbindung mit § 71 Abs. 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Die Vorschlagsliste nach Absatz 1 enthält die Namen, das Lebensalter und die Anschrift der vorgeschlagenen Personen.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Vorschlagsliste nach Absatz 1 sind die in § 2 Absatz 1 genannten Verbände und Vereinigungen, die sich schwerpunktmäßig mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen. Jede Organisation hat das Recht, darüber hinaus ein Ersatzmitglied für den berufenen Vertreter/-in zu benennen.
- (4) Mitglied oder Ersatzmitglied nach § 2 Absatz 1 kann jede Person sein, die ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und bei der entsendenden Institution entsprechend tätig ist.
- (5) Die Kinderkommission soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Salzgitter oder Beendigung der entsprechenden Tätigkeit bei der entsendenden Institution.
- (7) Die Vertreterinnen und Vertreter für die Kinderkommission werden vom Rat der Stadt jeweils für eine Wahlperiode benannt.

### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Kinderkommission sowie die Vorbereitung der Sitzungen obliegen der Stadt Salzgitter.
- (2) Der Beirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Geschäftsführung zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Aus ihrer Mitte wählt die Kinderkommission mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/-n sowie eine/-n Stellvertreter/-in. Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 43 NKomVG.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen werden i. d. R. halbjährlich oder anlassbezogen einberufen.
- (4) Die Geschäftsführung lädt unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Sitzung schriftlich ein. Die Sitzungen der Kinderkommission sind öffentlich.
- (5) Die Kinderkommission berichtet dem Rat der Stadt und seinen Gremien einmal jährlich über ihre Arbeit.

**§ 5 Geschäftsordnung**

Für das Verfahren im Beirat „Kinderkommission der Stadt Salzgitter“ gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Ortsräte der Stadt Salzgitter in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 6 Rechtsstellung und Auslagenersatz**

- (1) Die Mitglieder der Kinderkommission sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung erfolgt entsprechend der Regelung über die Entschädigung von nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitgliedern in § 2 Abs. 7 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats werden seinen Mitgliedern die Fahrtkosten entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

**9. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.  
gez. Frank Klingebiel 13.03.2014

**40****Gemeindewahlausschuss zur Direktwahl am 25. Mai 2014**

Nach § 45c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sind die für die allgemeinen Neuwahlen und die gesamte Wahlperiode Berufenen (nach § 9 Wahlleitung und § 10 Wahlausschuss) zugleich auch für die Direktwahlen zuständig.

Die Herren Peter Ramacher und Rainer Melzer wurden aufgrund des Ausscheidens von Herrn Marten Brehmer und Frau Laura Letter als Beisitzer neu berufen.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus nachfolgenden Personen:

**Beisitzerinnen und Beisitzer**

Peter Ramacher, Kranichdamm 75, 38226 Salzgitter  
Susanne Severloh Am Speckenberg 27 38259 Salzgitter  
Hilmar Hasse, Kleines Feld 8, 38229 Salzgitter  
Rainer Melzer, Stromtal 3, 38226 Salzgitter  
Angelika Scheiblich, Schubertstr. 60 38226 Salzgitter  
Olaf Klostermann, Nebelflucht 55 38226 Salzgitter

**Stellvertretungen**

Claudia Nowak, Stahlstr. 81 38226 Salzgitter  
Karl Heinz Ganghof, Altfeld 28 38229 Salzgitter  
Edith Graw, Kattowitzer Str. 244 38226 Salzgitter  
Angela Plorin, Günter-Klapproth-Weg 12 38259 Salzgitter  
Reinhard Thörmann, Külzenberg 14 38228 Salzgitter  
Ines Weitz, Stukenbergweg 41, 38226 Salzgitter

Der Gemeindewahlleiter

gez. Grunwald

# 41

## 1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Direktwahl am 25. Mai 2014

Gemäß § 9 Abs. 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 83 NKWO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Der Gemeindevwahlausschuss für die Direktwahl am 25. Mai 2014 tritt

am **09.04.2014**  
um **15.00 Uhr**  
im **Rathaus Salzgitter-Lebenstedt, Sitzungszimmer 10.12**

zur 1. öffentlichen Sitzung zusammen. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und des Schriftführers
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Direktwahl

Ich weise gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses ist öffentlich.

Der Gemeindevwahlleiter

gez. Grunwald

## 42

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Lüger, Christian 32.4/6400795	Braunschweiger Straße 18 37603 Holzminden	Straßenverkehrsgesetz	13.03.2014
Szabo, Ladislau 32.4/4400256	Nr. 240 RO-307176 Cruceni	Straßenverkehrsgesetz	13.02.2014
Brasse, Karsten 32.4/5400262	Heinrich-Heine-Straße 55 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	13.03.2014
Yilmaz, Cihan 32.4/3323885	Heckenstraße 10 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	14.03.2014
Teillier, Eric 32.4/6401043	Lindenlaan 90 NL-1271 BC Huizen	Straßenverkehrsgesetz	14.03.2014
El-Zein, Mohamed Riad 32.4/5400812	Suthwiesenstraße 17 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	18.03.2014
Wiewiora, Pawek 32.4/6401670	Tanskiego 9/37 PL-43-382 Bielsko Biala	Straßenverkehrsgesetz	18.03.2014
Czaja, Nicole 32.4/4401806	Söseweg 6 30851 Langenhagen	Straßenverkehrsgesetz	19.03.2014
Uittenbogaard, Hendrik 32.4/6322967	unbekannt Luxemburg	Straßenverkehrsgesetz	20.03.2014

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **01.05.2014** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt  
IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06

Sparkasse Goslar/Harz

IBAN: DE55 2685 0001 0070 0009 14

Postbank Hannover

IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik